

Ordnung und Sauberkeit



Regelmäßige Reinigung der Betriebsräume und Einrichtungen.

Wird praktiziert



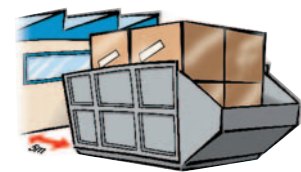
Wird noch nicht praktiziert



Aschenbecher dürfen nicht in Abfallbehälter für sonstige brennbare Abfälle entleert werden.



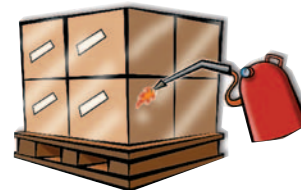
Brennbare Abfälle sind täglich aus den Betriebsräumen zu entfernen.



Lagerung von brennbaren Materialien an Gebäuden ist zu vermeiden. Ein separater Lagerplatz ist zu schaffen oder ein entsprechender räumlicher Sicherheitsabstand (mind. 5 m) ist zu gewährleisten.



Brennbare Flüssigkeiten, die nicht für eine Tagesproduktion erforderlich sind, sollten in einem eigens dafür bestimmten Raum gelagert werden.



Verpackungsschrumpf- und Heizungsanlagen mit offener Flamme sind von brennbaren Materialien freizuhalten.



E-Ladestationen sollten im Umkreis von 2,5 m von brennbaren Gegenständen freigehalten werden. Eine besondere Kennzeichnung durch eine farbige Bodenmarkierung ist sinnvoll.



Technikräume/Elektrische Schaltanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Lagerung in diesen Bereichen ist unzulässig.



Flucht-, Rettungs- und Angriffswege sind zu kennzeichnen und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt sein.



Elektrische Anlagen



Wartung und Revision der Elektrischen Licht- und Kraftanlagen sind Voraussetzungen für einen sicheren und unterbrechungsfreien Betriebsablauf.

Wird praktiziert



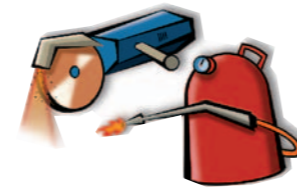
Wird noch nicht praktiziert



Private Elektrogeräte, wie z.B. Kaffeemaschinen, Radiogeräte, Heizplatten, Kühlschränke und andere sind in Lager- oder Produktionsbereichen zu untersagen. Ausnahme: Einbeziehung in die erforderliche Überprüfung und Betrieb nur unter Aufsicht.



Offenes Feuer, Rauchen



Feuergefährliche Arbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen ständigen Arbeitsplätze (z. B. Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, Auftauen, Dacharbeiten mit offener Flamme) sind im gesamten Betrieb nicht gestattet, es sei denn, es wurde eine organisatorische Regelung mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durch die Betriebsleitung ausgestellt.



Rauchverbot ist in brandgefährdeten Bereichen, wie Läger, Werkstätten, Versandabteilungen und Rampen auszusprechen. Das Rauchverbot muß gekennzeichnet sein und ist zu kontrollieren. Die anfallenden Tabakreste sind in sandgefüllte oder selbstverlöschende Ascher zu entsorgen.



Schutz gegen Brandstiftung

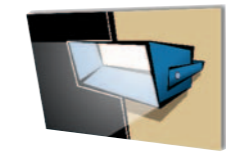


Einzäunungen müssen mindestens 2 m hoch und mit einer Übersteigersicherung versehen sein.

Wird praktiziert



Wird noch nicht praktiziert



Ausreichende Außenbeleuchtung ist sicherzustellen um Täter abzuschrecken.



Gebäude müssen nach Betriebsschluß ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Schließzylinder sollen nicht mehr als 2 mm über den Sicherheitsbeschlag vorstehen. Der Beschlag darf von außen nicht abschraubbar sein.



Bauliche Brandschutzmaßnahmen



Öffnungen in Gebäudeteilen, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, sind durch Feuerschutzabschlüsse zu schützen, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu unterbinden.



Die Funktionsfähigkeit der Feuerschutzabschlüsse ist regelmäßig zu überprüfen.



Zugelassene Feuerschutztüren sind durch Blechschilder auf dem Türblatt oder im Falz erkennbar.



Nach Betriebsschluß sind alle Feuerschutzabschlüsse zu schließen. Während des Betriebes dürfen diese nicht durch Verkeilen, Festbinden oder Verstellen offengehalten werden. Im Bedarfsfall sind Feststellanlagen zu installieren.



Löscheinrichtungen



Feuerlöscher in ausreichender Anzahl sind bevorzugt in Fluchtwegen und neben Ein-/Ausgängen vorzuhalten.

Wird praktiziert



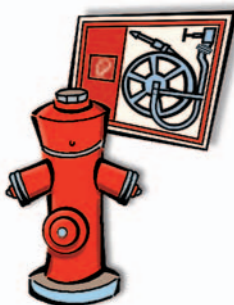
Wird noch nicht praktiziert



Standorte von Feuerlöschern sollten deutlich sichtbar gekennzeichnet und jederzeit freigehalten werden.



Die Prüfung der Feuerlöschgeräte muß mindestens alle zwei Jahre von einer autorisierten Wartungsfirma durchgeführt werden. Die regelmäßige Wartung ist durch eine Prüfplakette am Löscher erkennbar.



Andere vorhandene Löscheinrichtungen (z.B. Wandhydranten, eigene Hydranten auf dem Grundstück, Trockensteigleitungen u. ä.) sind in regelmäßigen Abständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen.



Die Lage der Hydranten (H) sind durch nebenstehendes Hinweisschild gekennzeichnet. Hier ist z.B. der Hydrant 6,4 m vor und 12,7 m rechts vom Hinweisschild angebracht. Die Zahl 100 steht für den Leitungsquerschnitt (100 mm).



Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sollen jahrelang ihre Funktion erfüllen, das können sie nur, wenn sie regelmäßig geprüft und gewartet werden.



Sicherheits- (Brandschutz-)beauftragter



Ein **Sicherheits-/Brandschutzbeauftragter** ist für den Betrieb zu benennen. Dieser sollte ein betriebserfahrener Mitarbeiter sein, dem die Brandschutztechnik bekannt und der mit den Verhältnissen des Betriebes vertraut ist. Zu seinem Aufgabenbereich zählt unter anderem auch das Durchführen regelmäßiger Betriebsbegehungen/-kontrollen.

Wird praktiziert



Wird noch nicht praktiziert



Alarmplan/Brandschutzplan/ Brandschutzordnung



Der Alarmplan soll alle notwendigen Informationen über das Verhalten im Brandfall und die zu alarmierenden Stellen enthalten. Die entsprechende Notrufnummer ist auf den Telefonen zu vermerken.



Der Brandschutzplan enthält alle wesentlichen Elemente zur Brandbekämpfung und Menschenrettung: Rettungswege, Sammelplätze, Angriffswege der Feuerwehr, Löscherstandorte, vorhandene Brandwände, Brandmelder, Löschanlagen, Wasserentnahmestellen.



Die Brandschutzordnung ist eine Zusammenfassung von Grundregeln im Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen. Die Brandschutzordnung sollte deutlich sichtbar im Betrieb ausgehängt werden.



Informationen erhalten Sie in den Volksbanken, Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der R+V Versicherungsgruppe, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden

Telefon: 0 18 02 / 7 85 86 33 oder 0 18 02 / RVKUNDE

(Gebühren: 6 Cent pro Gespräch aus dem deutschen Festnetz)

www.ruv.de

01 305 70 5541 001 0 07.07

Damit nichts anbrennt

Checkliste zum Thema Brandschutz



Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken